



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Beihilfeantragsbearbeitung

1. Wird mittlerweile die von AL Scholze im Innen- und Rechtsausschuss am 30.11.2011 genannte Bearbeitungsfrist von bis zu vier Wochen für Beihilfeanträge regelmäßig eingehalten?
Falls nein, wie hoch ist die Abweichungsquote und worin liegen die Gründe für die Abweichung?

Ja.

2. Gibt es Überstunden- oder Versetzungsregelungen zur Abarbeitung von Beihilfeantragsrückständen?
Falls ja, wie lauten diese?

In Abstimmung mit dem Finanzministerium ist eine bis zum 31.03.2012 geltende Dienstvereinbarung mit dem örtlichen Personalrat des Finanzverwaltungsamtes (FVA) geschlossen worden. Inhalt dieser Dienstvereinbarung ist die Zahlung von Mehrarbeitsvergütung entsprechend § 7 Absätze 6 und 7 TV-L bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 5 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 MVergVO bei freiwilliger Mehrarbeit. Diese Dienstvereinbarung soll bis zur Rückführung der offenen Anträge auf 8.000, längstens bis 30.06.2012, verlängert werden. Versetzungsregelungen bestehen nicht.

3. Ist die personelle Besetzung des Finanzverwaltungsamtes zur zeitgerechten Bearbeitung der Beihilfeanträge gegeben oder werden Stellenforderungen erhoben?

Die personelle Besetzung des FVA reicht unter Hinzurechnung der zusätzlichen Kapazitäten durch freiwillige Mehrarbeit zur Bearbeitung von Beihilfeanträgen innerhalb von 28 Kalendertagen aus. Finanzministerium und FVA streben allerdings eine Beschleunigung der Durchlaufzeit auf 21 Kalendertage entsprechend 15 Arbeitstage an. Hierfür bedarf es weiterer Personalverstärkungen, die durch Übernahme geprüfter Nachwuchskräfte der Laufbahngruppe 1.2 ab Mai 2012 gedeckt werden sollen.

4. Kommt das Finanzverwaltungsamt für Mahngebühren bei Überschreitung des Zahlungszieles von beihilfeantragstellenden Beamten auf, wenn die zugesagte 4-Wochen-Bearbeitungsfrist überschritten ist?

Nein.